

Hinweis:

Die Anmerkung ist in den Bayerischen Verwaltungsblättern 7/1999, S. 210–212 erschienen. Abdruck mit freundlicher Genehmigung des Richard Boorberg Verlag, Levelingstr. 6a, 81673 München. Die Seitenumbrüche sind in eckigen Klammern gekennzeichnet.

S. 207–210: BVerfG, Beschl. vom 16.7.1998 – 2 BvR 1953/95

[210]

Anmerkung

Das Verhältnis von Bundes- und Landesverfassungsgerichtsbarkeit ist vom BVerfG vor Jahren einmal so charakterisiert worden: „Nach Art. 28 Abs. 1 GG ist nur *ein gewisses Maß* an Homogenität der Bundesverfassung und der Landesverfassungen (im materiellen Sinn) gefordert. *Im übrigen* sind die Länder, soweit das Grundgesetz nichts anderes vorschreibt, frei in der Ausgestaltung ihrer Verfassung [...]. Dies bedeutet, daß sie *insoweit* auch frei von jeder bundesverfassungsgerichtlichen Zuständigkeit [...] aufgrund eigener Verfassungsgerichtsbarkeit über die Vereinbarkeit der vom Landesgesetzgeber in vom Grundgesetz gewährter eigener Kompetenz erlassenen Gesetze mit der Landesverfassung entscheiden dürfen“¹. Die Bedeutung des vorliegenden Urteils besteht darin, daß den Landesverfassungsgerichten nicht nur „im übrigen“, sondern im Kernbereich des Art. 28 Abs. 1 Satz 2 GG die ausschließliche Zuständigkeit überlassen wird, jedenfalls soweit es um die Gewährung subjektiven verfassungsgerichtlichen Rechtsschutzes geht. Damit gibt das BVerfG eine Kompetenz aus der Hand, die es sich in seiner ersten Wahlrechtsentscheidung überhaupt² durch den Rückgriff auf Art. 3 GG eröffnet und an der es über 45 Jahre lang in ständiger Rechtsprechung³ festgehalten hat.

Die Gründe für diese Kehrtwende liegen auf der Hand: Die zusätzliche Zuständigkeit des Zweiten Senats für das Wahlrecht zu sechzehn Landtagen, zu Kommunalvertretungen sowie für Volksbegehren und -entscheide in den Ländern hat in nicht unerheblichem Maße zu dessen Arbeitsüberlastung beigetragen. So verwundert es denn auch nicht, daß sich der Bericht der vom Bundesminister der Justiz eingesetzten Entlastungskommission⁴ passagenweise geradezu wie ein „Drehbuch“ zu dem vorliegenden Urteil liest: „Die Eigenständigkeit der Länder würde betont und gestärkt, wenn ihnen die abschließende Überprüfung der ihre Parlamente konstituierenden Wahlakte überlassen bliebe. Die Ausschließung des Rechtswegs zum Bundesverfassungsgericht im Bereich der Landeswahlprüfung entspräche mehr dem Gedanken ‚getrennter Verfassungsräume‘ von Bund und Ländern. Dem steht nicht entgegen, daß die Eigenständigkeit des Verfassungsraums der Länder ihre Grenze an den im Grundgesetz gewährleisteten Grundrechten findet. Daraus folgt nicht die Notwendigkeit einer Überprüfung gerade durch das Bundesverfassungsgericht“⁵. Dieser Mehrheitsauffassung in der Kommission trat allerdings eine Minderheit entgegen, die einen „völligen Verzicht auf Verfassungsbeschwerden in einem so wichtigen und sensiblen Bereich, der zugleich die

¹ BVerfGE 41, 88 (119) m.w.N. (Hervorhebungen vom Verfasser).

² BVerfGE 1, 208 ff.

³ Vgl. insoweit die Nachweise im Urteil unter B. II. 1. (BayVBl. 1999, 207/208).

⁴ Das Urteil erwähnt den Bericht einmal kurz (unter B. III. 2., BayVBl. 1999, 207/210), allerdings nur im Zusammenhang mit Art. 93 Abs. 1 Nr. 4, 3. Var. GG.

⁵ *Bundesminister der Justiz* (Hrsg.), Entlastung des Bundesverfassungsgerichts, Bericht der vom Bundesminister der Justiz eingesetzten Kommission, 1998, S. 126.

Homogenität innerhalb der bundesstaatlichen Ordnung betrifft,“ für „nicht verantwortbar“ hielt⁶.

Das BVerfG hat mit dem vorliegenden Urteil – einstimmig⁷ – im Sinne der Kommissionsmehrheit entschieden. Der Föderalist mag dies begrüßen, der Zentralist mag es bedauern. Dem um die Einheitlichkeit der Verfassungsauslegung Besorgten drängt jedoch vor allem sich die Frage auf, wie ein Auseinanderdriften der Rechtsprechung zu den in Art. 28 Abs. 1 Satz 2 GG verankerten Wahlrechts-[211]grundsätzen zukünftig vermieden werden kann und soll. Die beiden vom BVerfG im vorliegenden Urteil angesprochenen Rechtsbehelfe – die abstrakte und die konkrete Normenkontrolle⁸ – können diese Aufgabe nur unvollständig erfüllen, denn zu einer abstrakten Normenkontrolle auf Antrag der Bundesregierung, einer Landesregierung oder eines Drittels des Bundestages (vgl. Art. 93 Abs. 1 Nr. 2 GG) wird es wohl vorwiegend nur bei politisch umstrittenen Regelungen kommen, wie es etwa bei der Einführung des kommunalen Ausländerwahlrechts der Fall war⁹; und eine Vorlagepflicht gemäß Art. 100 Abs. 1 Satz 1 GG besteht nur, wenn ein Gericht ein Gesetz für verfassungswidrig hält, nicht aber in dem umgekehrten Fall, daß es zum Ergebnis der Verfassungskonformität gelangt. Der Bericht der Entlastungskommission enthält jedoch noch den weitergehenden Hinweis, einem Auseinanderdriften der Verfassungsrechtsprechung könne „durch eine dem Art. 100 Abs. 3 GG *nachgebildete* Vorlagepflicht entgegengewirkt werden“¹⁰. Der Formulierung nach ging die Kommission augenscheinlich davon aus, daß die sog. Divergenzvorlage gemäß Art. 100 Abs. 3 GG *de constitutione lata* auf Wahlprüfungsverfahren unterhalb der Bundesebene keine Anwendung findet. Das gibt Anlaß zu der Untersuchung, ob diese Einschätzung zutrifft.

Gemäß Art. 100 Abs. 3 GG ist ein Landesverfassungsgericht, wenn es bei der Auslegung des Grundgesetzes von der Rechtsprechung des BVerfG oder eines anderen Landesverfassungsgerichts abweichen will, verpflichtet, die Entscheidung des BVerfG einzuholen. Diese Norm führte bislang eine Art „verfassungsgerichtlichen Dornröschenschlaf“, denn das BVerfG hat insgesamt erst fünf Entscheidungen nach Art. 100 Abs. 3 GG gefällt¹¹. Dabei trifft es jeweils keine Entscheidung des Ausgangsfalles, sondern erstattet in einem Zwischenverfahren ein abstraktes Rechtsgutachten über die Auslegung des Grundgesetzes (vgl. § 85 Abs. 3 BVerfGG). Sinn und Zweck der Vorlagepflicht besteht darin „zu sichern, daß in den Entscheidungen aller Verfassungsgerichte von Bund und Ländern das Grundgesetz einheitlich ausgelegt wird“¹².

Zwei Tatbestandsmerkmale in Art. 100 Abs. 3 GG bedürfen für den vorliegenden Zusammenhang einer genaueren Untersuchung: (1.) der Ausdruck „Verfassungsgericht eines Landes“ und (2.) die Voraussetzung „bei der Auslegung des Grundgesetzes“. Im folgenden soll ausschließlich der Anwendbarkeit dieser Tatbestandsvoraussetzungen auf Wahlprüfungsverfahren im Zusammenhang mit Landtagswahlen nachgegangen werden.

1. Das parlamentarische Wahlprüfungsverfahren ist in vierzehn der sechzehn Länder zweistufig aufgebaut. Dabei erfolgt die Wahlprüfung zunächst durch das Landesparlament

⁶ *Bundesminister der Justiz* (Hrsg.), a.a.O. (Fußn. 5), ebd.

⁷ Vgl. im Urteil unter C. (BayVBl. 1999, 207/210).

⁸ Vgl. im Urteil B. II. 2. b aa (BayVBl. 1999, 207/208).

⁹ Vgl. dazu BVerfGE 83, 37 ff. = BayVBl. 1991, 45; 60 ff. = BayVBl. 1991, 81 ff.

¹⁰ *Bundesminister der Justiz* (Hrsg.), a.a.O. (Fußn. 5), ebd. (Hervorhebung vom Verfasser).

¹¹ BVerfGE 3, 261 ff.; 13, 165 ff.; 18, 407 ff. = BayVBl. 1965, 235; 36, 342 ff. = BayVBl. 1974, 467; 96, 345 ff. = BayVBl. 1998, 432.

¹² BVerfGE 3, 261/265; vgl. jetzt auch E 96, 345/360 = BayVBl. 1998, 432.

selbst¹³, in Bremen durch ein Wahlprüfungsgericht 1. Instanz, dem neben Mitgliedern der Bürgerschaft auch Berufsrichter angehören¹⁴. Gegen die auf dieser Ebene getroffene Entscheidung ist die Beschwerde zum jeweiligen Landesverfassungsgericht gegeben¹⁵ mit Ausnahme von Schleswig-Holstein: Dort ist die gerichtliche Wahlprüfung mangels eigener Landesverfassungsgerichtsbarkeit dem OVG Schleswig übertragen¹⁶. Ein einstufiges Verfahren findet in Berlin und Hessen statt, wo die Wahlprüfung ausschließlich durch den Verfassungsgerichtshof (Berlin)¹⁷ bzw. durch ein aus Abgeordneten und Berufsrichtern bestehendes Wahlprüfungsgericht (Hessen)¹⁸ erfolgt.

Die parlamentarische Wahlprüfung ist somit außer in Hessen und Schleswig-Holstein den Landesverfassungsgerichten im *institutionellen* Sinne übertragen. Darauf kann es aber für das Eingreifen der Vorlagepflicht aus Art. 100 Abs. 3 GG nicht ankommen, denn sonst hätten es die Länder in der Hand, durch die Ausgestaltung ihres Wahlprüfungsverfahrens den Anwendungsbereich des Art. 100 Abs. 3 GG auszuschließen. Das liefe dem *telos* der Norm – Wahrung einer einheitlichen Verfassungsinterpretation – eindeutig zuwider¹⁹. Entscheidend muß somit sein, ob im Wahlprüfungsverfahren *materiell* Landesverfassungsgerichtsbarkeit ausgeübt wird²⁰. Dies ist nach allgemeiner Meinung im Falle von Landtagswahlen (nicht aber auch von Kommunalwahlen) zu bejahen. Als Vorgänge der politischen Willensbildung stellen Verfahrensakte im Zusammenhang mit Parlamentswahlen verfassungsrechtliche Hilfstätigkeiten dar. Damit kommt auch Streitigkeiten hierüber ein verfassungsrechtlicher Charakter zu²¹. Das bedeutet aber, daß unabhängig davon, welches Gericht für die parlamentarische Wahlprüfung nach dem jeweiligen Landesrecht zuständig ist, Art. 100 Abs. 3 GG Anwendung findet, sofern auch dessen zweite Voraussetzung erfüllt ist.

2. Die Vorlagepflicht gemäß Art. 100 Abs. 3 GG wird nur aktuell im Fall von Rechtsprechungsdivergenzen „bei der Auslegung des Grundgesetzes“. Wahlprüfungsverfahren haben häufig Verstöße gegen die in Art. 28 Abs. 1 Satz 2 GG normierten Wahlrechtsgrundsätze zum Gegenstand. Es fragt sich jedoch, inwieweit die

¹³ Baden-Württemberg: § 4 Abs. 1 WPrG; Bayern: Art. 33 Satz 1 LVerf; Brandenburg: § 1 Abs. 1 WPrG; Hamburg: § 1 Abs. 1 WPrG; Mecklenburg-Vorpommern: Art. 21 Abs. 1 LVerf; Niedersachsen: § 1 Abs. 1 WPrG; Nordrhein-Westfalen: § 1 Abs. 1 WPrG; Rheinland-Pfalz: § 1 WPrG (hier entscheidet allerdings nicht der gesamte Landtag, sondern nur ein Wahlprüfungsausschuß); Saarland: Art. 75 Abs. 1 LVerf; Sachsen: Art. 45 Abs. 1 LVerf; Sachsen-Anhalt: § 1 WPrG; Thüringen: § 51 Nr. 1 LWG.

¹⁴ § 37 Abs. 1 LWG.

¹⁵ Baden-Württemberg: § 14 WPrG; Bayern: Art. 33 Satz 2 LVerf; Brandenburg: § 12 Abs. 1 WPrG; Bremen: § 39 Abs. 1 LWG; Hamburg: § 47 VerfGHG; Mecklenburg-Vorpommern: Art. 21 Abs. 2 LVerf; Niedersachsen: § 1 Abs. 3 WPrG; Nordrhein-Westfalen: § 10 WPrG; Rheinland-Pfalz: § 13 WPrG; Saarland: Art. 75 Abs. 2 LVerf; Sachsen: Art. 45 Abs. 2 LVerf; Sachsen-Anhalt: § 20 WPrG; Thüringen: § 64 LWG.

¹⁶ § 43 Abs. 2 LWahlG.

¹⁷ §§ 14 Nr. 2, 40 ff. VerfGHG.

¹⁸ § 6 Abs. 1 WPrG.

¹⁹ So auch *Eller*, Die Bindung der Landesverfassungsgerichte an die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts und der anderen Landesverfassungsgerichte, Diss. 1963, S. 130 f.

²⁰ *Rühmann*, in: Umbach/Clemens, BVerfGG, Kommentar, 1992, § 85 RdNr. 17. Für Wahlprüfungsgerichte ausdrücklich bejahend: *ders.*, a.a.O., § 85 RdNr. 18 sowie *Eller* (Fußn.19), S. 129 ff. Für OVGe, soweit ihnen verfassungsgerichtliche Zuständigkeiten übertragen sind, bejahend: *Stern* (Zweitbearbeiter), in: BK, Art. 100 RdNr. 290; *Maunz*, in: Maunz/Dürig/Herzog/Scholz, GG, Kommentar, Art. 100 RdNr. 50; *Piero*, in: Jarrass/Piero, GG, Kommentar, 4. Aufl. 1997, Art. 100 RdNr. 22; bezweifelnd: *Pestalozza*, Verfassungsprozeßrecht, 3. Aufl. 1991, § 15 RdNr. 11.

²¹ *OVG Münster*, OVG 23, 190 f.; zu weiteren Nachweisen vgl. *Kopp/Schenke*, VwGO, Kommentar, 11. Aufl. 1998, § 40 RdNr. 33; *Schreiber*, Handbuch des Wahlrechts zum Deutschen Bundestag, 6. Aufl. 1998, § 49 RdNr. 2.

Landesverfassungsgerichte überhaupt berechtigt oder vielleicht sogar verpflichtet sind, das Grundgesetz auszulegen. Die – vom BVerfG mittlerweile gebilligte²² – Praxis der Landesverfassungsgerichte geht dahin, *als Prüfungsmaßstab* ausschließlich die eigene Verfassung heranzuziehen²³. Begründet wird dies mit der Aufgabe der Landesverfassungsgerichte, „die Unverletzlichkeit der in der Landesverfassung garantierten Grundrechte zu wahren“, sowie mit der „aus der Trennung der Verfassungsräume von Bund und Ländern folgenden Selbständigkeit der Landesverfassungsgerichtsbarkeit“²⁴. Andererseits setzt Art. 100 Abs. 3 GG aber „geradezu voraus, daß auch die Auslegung des Grundgesetzes Gegenstand der Rechtsfindung des Verfassungs-[212]gerichts eines Landes sein [...] kann“²⁵. Das hieraus resultierende Dilemma ist dahin zu lösen, daß die Landesverfassungsgerichte, soweit unmittelbare Bindungen der Länder aus dem Grundgesetz bestehen, *als Vorfrage* die jeweilige Landesverfassung auf ihre Übereinstimmung mit dem Grundgesetz hin zu überprüfen haben²⁶.

Eine Bindung der Länder wird insbesondere durch Art. 28 Abs. 1 Satz 2 GG begründet. Zwar gilt dieser nach der Rechtsprechung des BVerfG nicht *in* den Ländern dergestalt, „daß er unmittelbar Rechte des einzelnen Wählers kraft Bundesrechts begründen würde“²⁷. Gleichwohl führt er als objektive „Normativbestimmung“²⁸ zur unmittelbaren Nichtigkeit entgegenstehenden Landes(verfassungs)rechts²⁹. Ob man die Nichtigkeit dabei aus Art. 31 GG oder direkt aus Art. 28 GG herleitet, hat auf das Ergebnis keine Auswirkungen³⁰. Soweit

²² Vgl. Beschluß des *BVerfG* (1. Senat, 1. Kammer), BayVBl 1998, 79; ebenso schon BVerfGE 36, 342/368 = BayVBl. 1974, 467; anders jedoch BVerfGE 69, 112/117 f. = BayVBl. 1985, 238: Prüfungsmaßstab der Landesverfassungsgerichte sei auch das Grundgesetz, nur der Tenor sei auf die Vereinbar- oder Unvereinbarerklärung mit der Landesverfassung beschränkt. Weitere Nachweise zu der in sich widersprüchlichen Rechtsprechung des BVerfG bei *Rühmann* (Fußn. 20), § 85 RdNr. 30.

Die Ansichten in der Literatur sind geteilt: *Für* das Grundgesetz als Prüfungsmaßstab der Landesverfassungsgerichte etwa *Burmeister*, in: Starck/Stern (Hrsg.), Landesverfassungsgerichtsbarkeit, Teilband II (1983), S. 431 ff.; *dagegen* z.B. *Rozek*, Das Grundgesetz als Prüfungs- und Entscheidungsmaßstab der Landesverfassungsgerichte, Diss. 1992, S. 53 ff., jeweils m.w.N.

²³ Vgl. die umfangreichen Nachweise bei *Burmeister* (Fußn. 22), S. 432 Fußn. 87 sowie *Rozek* (Fußn. 22), S. 58 Fußn. 20.

²⁴ BayVerfGHE n.F. 26, 28/33 = BayVBl. 1973, 292/293.

²⁵ BVerfGE 1, 208/232; bestätigt in E 69, 112/117 = BayVBl. 1985, 238.

²⁶ So jetzt auch BVerfGE 96, 345/373 ff. = BayVBl. 1998, 432. Diese Entscheidung betraf allerdings nur die Problematik der sog. inhaltsgleichen Grundrechte i.S. der Art. 31, 142 GG; m.E. kann aber für Art. 28 Abs. 1 und 2 GG nichts anderes gelten, zumal auch hier die Anwendbarkeit des Art. 31 GG von einem Teil der Literatur bejaht wird (vgl. dazu die Nachweise in Fußn. 30). Im übrigen geht auch die Praxis der Landesverfassungsgerichte dahin, das Grundgesetz auf der Vorfragenebene zu prüfen, vgl. BayVerfGHE n.F. 41, 44/46; *HessStGH*, ESVGH 39, 1/2; weitere Nachweise bei *Rozek* (Fußn. 22), S. 200 Fußn. 588. Die Ansichten in der Literatur sind geteilt, vgl. dazu *Rühmann* (Fußn. 20), § 85 Fußn. 54 m.w.N.

²⁷ BVerfGE 1, 208/236.

²⁸ BVerfGE 6,104/111; ähnlich BVerfGE 3, 45/49: „objektive Verfassungsnorm“; die vorliegende Entscheidung spricht vom „objektivrechtliche(n) Verfassungsgebot des Art. 28 Abs. 1 GG“ (unter B.I.2. = BayVBl. 1999, 207/208).

²⁹ Vgl. BVerfGE 6, 104 ff., wo im Rahmen einer abstrakten Normenkontrolle die Nichtigkeit eines Landeswahlgesetzes wegen Verstoßes gegen Art. 28 Abs. 1 Satz 2 GG festgestellt wurde; ebenso BVerfGE 9, 268/279 = BayVBl. 1959, 220; 24, 367/390 = BayVBl. 1969, 94; 83, 37/50. Daß nicht nur einfaches Landesrecht, sondern auch Landesverfassungsrecht von der Nichtigkeitsfolge erfaßt wird, begründet *Rozek* (Fußn. 22), S. 116 f.

³⁰ Im einzelnen ist hier vieles umstritten. Die Herleitung der Nichtigkeitsfolge unmittelbar aus Art. 28 GG darf wohl mittlerweile als h.L. bezeichnet werden, vgl. nur *Dreier*, in: ders. (Hrsg.), GG, Kommentar, Bd. 2, 1998, Art. 28 RdNr. 76 m.w.N. in Fußn. 305 (zur M.M.) und 306 (zur h.L.). Vereinzelt ist im Schrifttum auch die Meinung vertreten worden, Art. 28 Abs. 1 Satz 2 GG berühre die Gültigkeit widersprechenden Landesrechts nicht, sondern begründe nur eine Verpflichtung für den Landesgesetzgeber zu dessen Aufhebung (Nachweise hierzu bei *Nierhaus*, in: Sachs [Hrsg.], GG, Kommentar, 1996, Art. 28 Anm. 64);

daher ein Landesverfassungsgericht auf der Vorfragenebene die landesrechtlichen Wahlrechtsgarantien auf ihre Übereinstimmung mit Art. 28 Abs. 1 Satz 2 GG hin überprüft, ist die Tatbestandsvoraussetzung der „Auslegung des Grundgesetzes“ i.S. des Art. 100 Abs. 3 GG erfüllt³¹. Will das Gericht dabei in einer entscheidungserheblichen Frage³² von einer Entscheidung des BVerfG oder eines anderen Landesverfassungsgerichts abweichen, besteht somit – entgegen der Kommissionsauffassung – bereits *de constitutione lata* die Vorlagepflicht aus Art. 100 Abs. 3 GG. Der Begriff der „Entscheidung“ umfaßt hier wie in § 31 Abs. 1 BVerfGG nicht nur den Tenor, sondern auch die tragenden Gründe³³.

3. An dieses Ergebnis schließt sich sogleich die Frage an, welche Rechtsschutzmöglichkeiten dem einzelnen zu Gebote stehen, wenn ein Gericht seiner Vorlagepflicht aus Art. 100 Abs. 3 GG nicht nachkommt. Grundsätzlich ist in einem solchen Fall die Verfassungsbeschwerde zum BVerfG wegen Entziehung des gesetzlichen Richters (Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG) gegeben³⁴. Nach neuerer Rechtsprechung des BVerfG können jedoch Verstöße gegen Verfahrensgrundrechte durch Landesverfassungsgerichte dann nicht mit der Verfassungsbeschwerde gerügt werden, wenn diesen in der Sache die abschließende Entscheidungskompetenz zukommt³⁵. Der einzelne wird hier so gestellt, wie er stünde, wenn es die zusätzliche Rechtsschutzinstanz des BVerfG nicht gäbe. Nun sind aber die Landesverfassungs-(bzw. Wahlprüfungs-)gerichte nach dem vorliegenden Urteil für die Gewährung *subjektiven* Rechtsschutzes im Zusammenhang mit Wahlen in den Ländern ausschließlich und damit abschließend zuständig³⁶. Daraus folgt, daß in diesem Bereich eine auf Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG gestützte Verfassungsbeschwerde vom BVerfG nunmehr als unzulässig abgewiesen werden dürfte.

Die vorliegende Entscheidung des BVerfG läßt erwarten, daß der Divergenzvorlage gemäß Art. 100 Abs. 3 GG in Zukunft eine größere Bedeutung zukommen wird. Dabei werden zwar auch weiterhin die Landesverfassungsgerichte selten von einer Entscheidung des *BVerfG* abweichen wollen, die Rechtsprechungstätigkeit von sechzehn Verfassungs- bzw. Wahlprüfungsgerichten in den Ländern läßt aber Rechtsprechungsdivergenzen nahezu unvermeidlich erscheinen. Hier schafft Art. 100 Abs. 3 GG eine Möglichkeit, die Rechtseinheitlichkeit und damit auch Rechtssicherheit in einem Bereich zu wahren, dessen Bedeutung für die Demokratie als schlechterdings grundlegend bezeichnet werden muß.

Wissenschaftlicher Mitarbeiter Marten *Breuer*,
Universität Würzburg

diese Auffassung ist aber mit der oben wiedergegebenen Rechtsprechungspraxis des BVerfG nicht zu vereinbaren.

³¹ So jetzt auch BVerfGE 96, 345/375 = BayVBl. 1998, 432; ebenso *Rozek* (Fußn. 22), S. 201.

³² Vgl. BVerfGE 18, 407/413 = BayVBl. 1965, 235.

³³ Vgl. BVerfGE 3, 261/264 f.

³⁴ Ausdrücklich für eine unterlassene Vorlage gemäß Art. 100 Abs. 3 GG jetzt: Beschluß des *BVerfG* (1. Senat, 1. Kammer), BayVBl 1998, 79.

³⁵ BVerfGE 96, 231/242 f.; bestätigt durch Beschluß des *BVerfG* (2. Senat, 2. Kammer) NVwZ 1998, 387/388 f.

³⁶ Vgl. B.III.3.a und b (BayVBl. 1999, 207/210).